

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag

18. Wahlperiode

Drucksache 18/1405

20.05.2014

Mitteilung des Senats vom 20. Mai 2014

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes
und anderer Vorschriften**

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 20. Mai 2014**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes
und anderer Vorschriften**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes und anderer Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerrechtlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 (BGBl. I. S. 285) wurden die bisherigen Bestimmungen des steuerrechtlichen Reisekostenrechts umgestaltet.

Der neue Absatz 4a in § 9 des Einkommensteuergesetzes enthält eine Neuregelung der Verpflegungsmehraufwendungen (Tagegelder), die am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Die entsprechenden Vorschriften wurden von einer dreistufigen Staffelung der Verpflegungsgelder von 6, 12 und 24 Euro je aushäusigem Arbeitstag und Dauer zugunsten einer zweistufigen Regelung von 12 und 24 Euro umgestaltet.

Diese Änderung soll im Bremischen Reisekostengesetz nachvollzogen werden, um dem Prinzip der weitgehenden Harmonisierung von steuerrechtlichem und dienstrechtlichem Reisekostenrecht Rechnung zu tragen.

Durch die Änderung des Bremischen Versorgungsrücklagegesetzes wird die gesetzliche Grundlage für eine Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Bremen zur Deckung von laufenden Ausgaben, die sich aus der Anwendung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften und zur Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung ergeben, geschaffen. Die Entnahme ist demnach ab dem 1. Januar 2014 möglich. Dabei bleibt die strenge Zweckbindung der Mittel des Sondervermögens unangetastet.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes und die zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen gemäß § 39a des Bremischen Richtergesetzes zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs beteiligt worden.

Der dbb – beamtenbund und tarifunion hat mit Schreiben vom 26. Februar 2014 erklärt, er habe keine Bedenken, der Deutsche Gewerkschaftsbund hat unter dem 26. Februar 2014 erklärt, er habe keine Änderungswünsche.

Der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte und die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter haben sich zu dem Gesetzentwurf nicht geäußert.

Bei der (schrittweisen) Auflösung des Sondervermögens war der Beirat des Sondervermögens Versorgungsrücklage zu beteiligen. Mitglieder des Beirats sind die Senatorin für Finanzen, der Magistrat der Stadt Bremerhaven, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Beamtenbund sowie der Verein bremischer Richter und Staatsanwälte. Der Beirat hat in seiner Sitzung am 11. November 2013 die vorgesehene Verfahrensweise zur Kenntnis genommen.

Der Senat bittet, den Entwurf zu beraten und in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes und anderer Vorschriften

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes

§ 6 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Reisekostengesetzes vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 48 – 2042-c-1), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 370) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Als Ersatz für Mehraufwendungen für Verpflegung bei einer Dienstreise erhalten Dienstreisende ein Tagegeld; das Tagegeld beträgt:

1. 24 Euro für jeden Kalendertag, an dem Dienstreisende 24 Stunden von ihrer Wohnung oder Dienststätte abwesend sind,
2. jeweils 12 Euro für den An- und Abreisetag, wenn Dienstreisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb ihrer Wohnung übernachten,
3. 12 Euro für den Kalendertag, an dem Dienstreisende ohne Übernachtung außerhalb ihrer Wohnung mehr als 8 Stunden abwesend sind; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 12 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem Dienstreisende den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden abwesend sind.“

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen

§ 10 des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen vom 30. März 1999 (Brem.GBl. S. 50 -2040-a-10), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 686) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Verwendung des Sondervermögens**

Das Sondervermögen darf nur für Aufwendungen verwendet werden, die aufgrund beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften entstehen. Die Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen kann mit Wirkung vom 1. Januar 2014 erfolgen.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

Allgemeines:

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) sind die Regelungen über Verpflegungsmehraufwendungen (Tagegelder) neu gefasst worden. Daraus ergibt sich entsprechender Anpassungsbedarf im Bremischen Reisekostengesetz. Ziel ist eine weitgehende Harmonisierung der steuerrechtlichen und reisekostenrechtlichen Regelungen.

Durch Artikel 2 (Änderung des Bremischen Versorgungsrücklagegesetzes) wird klargestellt, dass die Finanzierung aktuell anstehender Aufwendungen, die aufgrund beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften und zur Umsetzung einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung zu leisten sind, durch Entnahmen aus dem Sondervermögen Versorgungsrücklage sichergestellt werden kann.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes)

Mit der Neufassung von § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die reisekostenrechtlichen Regelungen zum Tagegeld an die Neuregelung der steuerrechtlichen Regelungen durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Versorgungsrücklagegesetzes)

Durch die Änderung wird die gesetzliche Grundlage für eine Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Bremen zur Deckung von laufenden Ausgaben, die sich aus der Anwendung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften ergeben, geschaffen. Die Entnahme ist demnach ab dem 1. Januar 2014 möglich. Dabei bleibt die strenge Zweckbindung der Mittel des Sondervermögens unangetastet. Das Nähere bestimmt die Senatorin für Finanzen nach Anhörung des Beirats nach § 14 BremVersRücklG.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2014 entsprechend des Inkrafttretens der steuerrechtlichen Regelungen im Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts.

Auch die Änderung des Bremischen Versorgungsrücklagengesetzes soll zum 1. Januar 2014 erfolgen, damit das haushaltswirtschaftliche Instrument für das gesamte Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung steht.